

# **1. Änderungssatzung vom 15.02.2023 zur Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 195), hat der Rat der Gemeinde Schlangen am 17. Februar 2022 einstimmig die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19. November 2020 beschlossen:

## **§ 1**

In § 14 Öffentliche Bekanntmachungen wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, richtet sich die Bekanntmachung nach dem jeweiligen Fachgesetz. Sollte dieses keine spezielle Bekanntmachungsform vorsehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – . Das betrifft insbesondere ortsübliche Bekanntmachungen nach § 4a Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Veröffentlichung im Internet unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) hingewiesen.“

## **§ 2**

In § 15 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW entscheidet der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung, bzw. Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten in Führungspositionen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nicht mit. Bedienstete in Führungsfunktion sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

#### **Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 15.02.2023

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Marcus Püster